

**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung	am:	TOP:	Status:
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Mittwoch, 09. Juni 2010	4.	öffentlich
Rat	Mittwoch, 30. Juni 2010	5.	öffentlich

5. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Südlohn 2010-2015

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 6 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 53 Abs. 1a LWG haben die Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen der Gemeinde sind im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) darzustellen.

Das ABK der Gemeinde Südlohn wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn mit Beschluss vom 01.06.2005 letztmalig fortgeschrieben und ist bis zum 31.12.2010 gültig. Nach der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ (RdErl. des MUNLV vom 08.08.2008), ist mit Bezug auf § 53 Abs. 1a LWG das ABK jeweils im Abstand von 6 Jahren der Oberen Wasserbehörde, d.h. Bezirksregierung Münster (BezReg) fortgeschrieben vorzulegen.

Die Fortschreibung des ABKs soll mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist der BezReg zugeleitet werden. Das ABK bedarf nicht der Genehmigung durch die BezReg. Diese hat der Gemeinde das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zu prüfen; wird es nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 53 LWG ordnungsgemäß erfüllt werden.

Durch die inhaltliche und strukturelle Neufassung der v.g. Verwaltungsvorschrift ergab sich ein umfassender Überarbeitungsbedarf gegenüber der 4. Fortschreibung. Das Planwerk musste komplett überarbeitet und aktualisiert werden. Die Tabellen wurden abgeschafft, es wurde eine Liste nach einem neuen Muster aufgebaut. Hier sei darauf hingewiesen, dass die 3. Zeitstufe entfallen ist.

Mit der Novellierung des LWG sind im Rahmen der Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten auch Aussagen zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung zu treffen und deren Auswirkungen darzustellen. Als integrativer Bestandteil der aktuellen Fortschreibung wird erstmalig auch das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept aufgestellt.

Es ist zudem ein Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu nehmen. Zu den Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL nach § 2d Abs. 1 LWG und den Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten gehören auch Maßnahmen aus dem Abwasserbereich, die in den ABKs darzustellen sind.

Die 5. Fortschreibung wird mit der BezReg und dem Kreis Borken am 9. Juni abgestimmt. Sollten die Aufsichtsbehörden Einwände und Anregungen vortragen, werden diese abends im Ausschuss mitgeteilt und erläutert.

Neben der Fortschreibung des ABKs alle 6 Jahre ist die Gemeinde gem. der v.g. VV verpflichtet, zeitliche und inhaltliche Änderungen jährlich bis zum 31.03. den Aufsichtsbehörden zu berichten. Hierzu ist die o.g. Liste mit den notwendigen Maßnahmen zu aktualisieren/begründen und der Oberen Wasserbehörde auf elektronischem Wege zu übersenden.

Beschlussempfehlung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen.

„Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf als 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) der Gemeinde Südlohn (§ 53 Abs. 1 LWG)“.